

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. Dezember 1991

### über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich Krebs- und Weichtieren aus dem Vereinigten Königreich

(91/654/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/493/EWG<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Muskellähmungen bewirkende Toxine (PSP) sind mehrfach in Krebs- und Weichtieren, die in der Umgebung von Schottland gefangen wurden, festgestellt worden.

Die festgestellten Werte der Toxine stellen eine Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher dar. Es ist also wichtig, auf gemeinschaftlicher Basis die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen.

Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben sich verpflichtet, die nationalen Maßnahmen zur effizienten Anwendung der vorliegenden Entscheidung durchzuführen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Das Vereinigte Königreich verbietet den Versand von Krebs- und Weichtierladungen aus Schottland in die anderen Mitgliedstaaten.

(2) Das in Absatz 1 vorgesehene Verbot ist nicht anzuwenden

— auf Krebs- und Weichtierladungen, die in von den zuständigen Behörden als frei von Toxinen anerkannten Gewässern gefangen wurden,

oder

— auf Krebs- und Weichtierladungen, die von den zuständigen Behörden analysiert worden sind und bei denen der Wert der Toxine PSP bei der biologischen Analyse niedriger als 80 Mikrogramm pro 100 Gramm liegt.

#### *Artikel 2*

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Situation, und die vorliegende Entscheidung wird geändert im Licht dieser Entwicklung.

#### *Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 12. Dezember 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.